

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-008/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	17.02.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	23.02.2016	öffentlich

Jahresabschluss 2011 - Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss. Die Entlastung des Bürgermeisters ist in einem gesonderten Beschluss zu fassen.

Wie bereits im Beschluss B-007/2016 erläutert, hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 82 Abs. 1 BbgKVerf). Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nauen hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung zugestellt.

Es wird daher empfohlen, dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung der Jahresrechnung 2011 zu erteilen.

Az.:
20.01.2016